



Inhalt

- **Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.**

- GV-Änderung: Martina Stemmer, Antritt zur Vorständin ÖK m.W. 16. August 2023
- Geschäftsverteilung - Änderung: Christian Laufer, Aufhebung z. Stellvertr. der Abteilung ÖK
- Aufnahme von Lehrlingen im Österreichischen Patentamt;

- **Entscheidungen**

- **Markenrecht:**

- Zur Frage der Benutzung einer Marke im Bereich der Dienstleistungen der Klassen 35, 37 und 42. Für die Benutzung ist eine Außenwirkung erforderlich. Die ausschließliche Verwendung eines Zeichens für innerbetriebliche Zwecke, zB für den Warenvertrieb innerhalb eines Konzerns, ist keine funktionsgerechte Benutzung und kann demzufolge eine rechtserhaltende Benutzung nicht verwirklichen.

Die bloße Zugänglichkeit einer Website in dem durch die Marke erfassten Gebiet lässt nicht schon darauf schließen, dass sich die auf ihr angezeigten Verkaufsangebote an Verbraucher oder Unternehmen in diesem Gebiet richten. Es kommt nicht darauf an, wo die Dienstleistungen erbracht wurden, sondern darauf, ob sie unter der Marke in Österreich mit dem Zweck des Nachweises der Ursprungsidentität der Dienstleistungen beworben und vermarktet wurden. Die Benutzungshandlungen müssen aber einen relevanten Inlandsbezug aufweisen.

- Die rechtlich relevante Benutzungshandlung besteht bei einer Dienstleistungsmarke in der Herstellung einer gedanklichen Beziehung, durch welche die Dienstleistung nach der Auffassung der beteiligten Verkehrskreise als aus einem bestimmten Unternehmen stammend gekennzeichnet wird. Die Benutzung muss sich auf eine bestimmte Dienstleistung beziehen, was voraussetzt, dass der Verkehr ersehen kann, auf welche konkrete Dienstleistung sich der Kennzeichengebrauch bezieht. [...]

- **Berichte und Mitteilungen**

- Abkommen von Lissabon zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und ihrer internationalen Registrierung: Beitritt von Sao Tome und Principe
 - Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
 - Abgänge
-

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Geschäftsverteilung - Änderung: Martina Stemmer, Antritt zur Vorständin ÖK m.W. 16. August 2023

Mag. Martina Stemmer, die den Dienst im Österreichischen Patentamt m.W. 16. August 2023 als vollbeschäftigte VB/v1 antritt, wird der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation – ÖK zugeteilt und zur Vorständin dieser Abteilung bestellt.

Geschäftsverteilung - Änderung: Christian Laufer, Aufhebung der Stellvertretung der Abteilung ÖK

Gemäß § 61 Abs. 3 PatG 1970 wird mit Wirkung vom 16. August 2023 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

HR Mag.phil. Christian Laufer wird über eigenes Ersuchen von seiner bisherigen Funktion als Stellvertreter der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation - ÖK enthoben.

Die Zuteilung zur genannten Abteilung bleibt aufrecht.

Aufnahme von Lehrlingen im Österreichischen Patentamt; Zuteilung von Paula Klaus in die GÖM; Zuteilung von Emily Goth in die GIMM; Zuteilung von Julian Schuch in die IT; (Antritt des Lehrverhältnisses am 1. September 2023)

Es wird mitgeteilt, dass am 1. September 2023 Paula Klaus und Emily Goth als Verwaltungsassistentinnen und Julian Schuch als Informationstechnologe – Systemtechnik ihr Lehrverhältnis im ÖPA angetreten haben.

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 6. September. 2022, 33R50/22y

Zur Frage der Benutzung einer Marke im Bereich der Dienstleistungen der Klassen 35, 37 und 42.

Für die Benutzung ist eine Außenwirkung erforderlich. Die ausschließliche Verwendung eines Zeichens für innerbetriebliche Zwecke, zB für den Warenvertrieb innerhalb eines Konzerns, ist keine funktionsgerechte Benutzung und kann demzufolge eine rechtserhaltende Benutzung nicht verwirklichen.

Die bloße Zugänglichkeit einer Website in dem durch die Marke erfassten Gebiet lässt nicht schon darauf schließen, dass sich die auf ihr angezeigten Verkaufsangebote an Verbraucher oder Unternehmen in diesem Gebiet richten. Es kommt nicht darauf an, wo die Dienstleistungen erbracht wurden, sondern darauf, ob sie unter der Marke in Österreich mit dem Zweck des Nachweises der Ursprungsidentität der Dienstleistungen

beworben und vermarktet wurden. Die Benutzungshandlungen müssen aber einen relevanten Inlandsbezug aufweisen.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Benutzung_OLG](#)
(s. dazu auch die folgende Entscheidung des OGH)

Zurückweisung der außerordentlichen Revision durch den Obersten Gerichtshof:

Die rechtlich relevante Benutzungshandlung besteht bei einer Dienstleistungsmarke in der Herstellung einer gedanklichen Beziehung, durch welche die Dienstleistung nach der Auffassung der beteiligten Verkehrskreise als aus einem bestimmten Unternehmen stammend gekennzeichnet wird. Die Benutzung muss sich auf eine bestimmte Dienstleistung beziehen, was voraussetzt, dass der Verkehr ersehen kann, auf welche konkrete Dienstleistung sich der Kennzeichengebrauch bezieht.

Werden eine Gesellschaftsbezeichnung, ein Handelsname oder ein Firmenzeichen nur für die nähere Bestimmung einer Gesellschaft oder die Bezeichnung eines Geschäfts benutzt, kann diese Benutzung nicht als markenmäßige Nutzung „für Waren oder Dienstleistungen“ angesehen werden. Anhand insbesondere der Webseite in englischer und russischer Sprache ist keine nach außen wirksame Tätigkeit feststellbar, aus der eine gedankliche Beziehung im Sinne einer Benutzung resultierte. Aus der bloßen Zugänglichkeit einer Website in dem durch eine Marke erfassten Gebiet kann nicht darauf geschlossen werden, dass sich die auf ihr angezeigten Angebote an Adressaten in diesem Gebiet richteten.

Der markenrechtliche Benutzungszwang hat den Zweck, Zeichen, die vom Markeninhaber tatsächlich nicht benutzt werden, für andere Interessenten wieder freizubekommen, die Zahl der eingetragenen Marken zu begrenzen, und die Anzahl verwechslungsfähiger Zeichen und so die Zahl wirtschaftlich nicht gerechtfertigter Markenkonflikte zu reduzieren.

(OGH vom 31. Jänner 2023, 4Ob206/22f)

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Benutzung_OGH](#)

Berichte und Mitteilungen

Abkommen von Lissabon zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und ihrer internationalen Registrierung: Beitritt von Sao Tome und Principe

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Sao Tome und Principe dem Abkommen von Lissabon zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und ihrer internationalen Registrierung beigetreten ist und dieses Übereinkommen für Sao Tome und Principe am 2. November 2023 in Kraft treten wird. Sao Tome und Principe hat dazu eine Erklärung nach Art. 7(4) und 29(4) abgegeben.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnungen:

„Vit färsksaltad Östgötagurka“, GGA (SE, Gewürzgurke), 01.08.2023, C 272/15/2023

„Ayaş Domatesi“, GU (TR, Tomate), 04.08.2023, C 275/45/2023

„Edremit Körfezi Yeşil Çizik Zeytini“, GU (TR, Olive), 09.08.2023, C 280/4/2023
„Sel de l'Île de Ré/Fleur de sel de l'Île de Ré“, GGA (FR, Salz), 09.08.2023, C 280/8/2023
„Cebola da Madeira“, GU (PT, Zwiebeln), 10.08.2023, C 281/11/2023
„Maraş Tarhanası“, GGA (TR, Kleingebäck), 16.08.2023, C 287/6/2023
„Ezine Peyniri“, GU (TR, Käse), 16.08.2023, C 287/22/2023
„Halitzia Tillirias“, GGA (CY, Käse), 18.08.2023, C 290/57/2023
„Meso crne slavonske svinje“, GU (HR, Schweinefleisch), 18.08.2023, C 290/60/2023
„Formatge Garrotxa/Queso Garrotxa“, GGA (ES, Käse), 28.08.2023, C 303/11/2023
„Faki Eglouvis“, GU (GR, Linsen), 30.08.2023, C 306/27/2023

Mit diesen Veröffentlichungen begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Ebenfalls veröffentlicht wurden

im Amtsblatt vom 16.08.2023, C 287/12/2023 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Huîtres Marennes Oléron“ (GGA, FR, Austern, ABl. C 118/35/2008, L 33/8/2009, Beschreibung des Erzeugnisses, Geografisches Gebiet, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren, Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet, Kennzeichnung und Sonstiges)

im Amtsblatt vom 17.08.2023, C 288/00/2023 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Pecorino Crotonese“ (GU, IT, Käse, ABl. C 205/22/2014, L 341/1/2014, Beschreibung des Erzeugnisses, Herstellungsverfahren und Kennzeichnung)

im Amtsblatt vom 22.08.2023, C 297/17/2023 der Antrag auf Änderung der Spezifikation zu der eingetragenen Bezeichnung „Jabłka grójeckie“ (GGA, PL, Äpfel, ABl. C 322/35/2010, L 260/1/2011, Beschreibung des Erzeugnisses, Ursprungsnachweis, Erzeugungsverfahren und Sonstiges)

Auch mit diesen Veröffentlichungen wurde gemäß Art. 53 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 leg. cit. in Gang gesetzt.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind begründete Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Abgänge

Ende September ist VB(v1) Mag.iur. Katrin Aichinger durch einverständliche Lösung des Dienstverhältnisses aus dem Kreis der aktiv Bediensteten des Österreichischen Patentamtes ausgeschieden.

Das Dienstverhältnis mit ADV-SV 2 Chef-Netzwerkorganisator Erich Stanek wird mit Ablauf des November einverständlich gelöst.

Das mit der Verwaltungspraktikantin Viktoria Gassner eingegangene befristete
Ausbildungsverhältnis zum Österreichischen Patentamt hat mit Ablauf des 25. August 2023
geendet.

FOISNP Margarita Pobenberger hat mit Ablauf des 30. September 2023 die
Versetzung in den Ruhestand bewirkt.

Wir wünschen ihnen für die Zukunft alles Gute!
